



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

31. Jahrgang

Potsdam, den 17. August 2020

Nummer 69

Vierte Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung

Vom 12. August 2020

Auf Grund des § 16 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 18), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl. I Nr. 21) geändert worden ist, verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Artikel 1

Die Hochschulzulassungsverordnung vom 17. Februar 2016 (GVBl. II Nr. 6), die zuletzt durch Verordnung vom 19. November 2019 (GVBl. II Nr. 99) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zum Abschnitt 5 und die Angabe zu § 21 gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 20. August 2020 und für die folgenden Wintersemester bis zum 15. Juli“.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „30. November beziehungsweise 31. Mai“ durch die Wörter „31. Mai beziehungsweise 30. November“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „Satz 1“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „und für das Wintersemester“ durch die Wörter „, für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 12. Oktober 2020 und für die folgenden Wintersemester“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter „und für das Wintersemester“ durch die Wörter „, für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 25. August 2020 und für die folgenden Wintersemester“ ersetzt.
 - bb) In Satz 6 werden die Wörter „und für das Wintersemester“ durch die Wörter „, für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 27. August 2020 und für die folgenden Wintersemester“ ersetzt.

- b) In Absatz 7 werden die Wörter „und für das Wintersemester“ durch die Wörter „, für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 20. September 2020 und für die folgenden Wintersemester“ ersetzt.
- c) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „und für das Wintersemester“ durch die Wörter „, für das Wintersemester 2020/2021 in der Zeit vom 28. August 2020 bis zum 26. September 2020 und für die folgenden Wintersemester“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „und für das Wintersemester“ durch die Wörter „, für das Wintersemester 2020/2021 am 27. September 2020 und für die folgenden Wintersemester“ ersetzt.
- d) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „und für das Wintersemester“ durch die Wörter „, für das Wintersemester 2020/2021 vom 3. Oktober 2020 bis 20. Oktober 2020 und für die folgenden Wintersemester“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „und für das Wintersemester“ durch die Wörter „, für das Wintersemester 2020/2021 vom 30. September 2020 bis 2. Oktober 2020 und für die folgenden Wintersemester“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden die Wörter „und für das Wintersemester“ durch die Wörter „, für das Wintersemester 2020/2021 vom 30. September 2020 bis 20. Oktober 2020 und für die folgenden Wintersemester“ ersetzt.
4. In § 8 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wintersemester“ die Wörter „2020/2021 bis zum 21. Oktober und für die folgenden Wintersemester“ eingefügt.
5. Abschnitt 5 wird aufgehoben.
6. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „von der Stiftung“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der
1. „Vereinbarung über die befristete gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der fachgebundenen Hochschulreife, die an zur Zeit bestehenden Schulen, Schulformen beziehungsweise -typen erworben worden sind“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nummer 226.2) und vom 16. Februar 1978 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nummer 226.2.1),
 2. „Sondervereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse von besonderen gymnasialen Schulformen, die zu einer allgemeinen Hochschulreife führen“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nummer 226.1),
 3. „Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nummer 470)

finden die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung. Dabei wird eine Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel wie folgt gebildet:

1. weist die Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, werden die Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie sowie für sonstige Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, nicht gewertet;
 2. weist die Hochschulzugangsberechtigung keine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, zu bilden; dabei ist bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde nach Halbsatz 1 eine im Zeugnis ausgewiesene Note für das Fach Wirtschaftsgeographie beziehungsweise Geographie mit Wirtschaftsgeographie einzubeziehen;
 3. ist in der Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde ausgewiesen, gilt diese Note als Note für das Fach Geschichte und als Note für das Fach Sozialkunde;
 4. bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde wird gerundet;
 5. ist in der Hochschulzugangsberechtigung neben den Noten für die Fächer Biologie, Chemie und Physik eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Bereich ausgewiesen, bleibt diese bei der Errechnung der Durchschnittsnote außer Betracht;
 6. Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Kunsterziehung, Musik und Sport bleiben außer Betracht, es sei denn, dass die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt wird;
 7. Noten für die Fächer Kunsterziehung, Musik und Sport werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfächer waren;
 8. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt;
 9. die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.“
- d) In Absatz 10 Satz 5 wird das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.
- e) In Absatz 12 werden die Wörter „vom Prüfungsbeauftragten“ durch die Wörter „von der oder dem Prüfungsbeauftragten“ ersetzt.
- f) In Absatz 13 Satz 1 wird das Wort „internationale“ durch das Wort „international“ ersetzt.
7. In der Anlage 2 wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Nach dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium werden folgende Punktzahlen vergeben:

1. „zwingende berufliche Gründe“ — 9 Punkte;

zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn ein Beruf angestrebt wird, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann;

2. „wissenschaftliche Gründe“ — 7 bis 11 Punkte;

wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird;

3. „besondere berufliche Gründe“ — 7 Punkte;

besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt. Dies ist der Fall, wenn die durch das Zweitstudium in Verbindung mit dem Erststudium angestrebte Tätigkeit als Kombination zweier studiengangspezifischer Tätigkeitsfelder anzusehen ist, die im Regelfall nicht bereits von Absolventinnen und Absolventen einer der beiden Studiengänge wahrgenommen werden kann, und die oder der Betroffene nachweisbar diese Tätigkeit anstrebt;

4. „sonstige berufliche Gründe“ — 4 Punkte;

sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium aufgrund der individuellen beruflichen Situation aus sonstigen Gründen, insbesondere zum Ausgleich eines unbilligen beruflichen Nachteils oder um die Einsatzmöglichkeiten der mithilfe des Erststudiums ausgeübten Tätigkeit zu erweitern, erforderlich ist;

5. „keiner der vorgenannten Gründe“ — 1 Punkt.

Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen bisher erbracht worden sind und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind. Wird das Zweitstudium nach einer Familienphase zum Zwecke der Wiedereingliederung oder des Neueinstiegs in das Berufsleben angestrebt, kann dieser Umstand unabhängig von der Bewertung des Vorhabens und seiner Zuordnung zu einer der vorgenannten Fallgruppen durch Gewährung eines Zuschlags von bis zu 2 Punkten bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 12. August 2020

Die Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

In Vertretung

Tobias Dünow